



AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Sukow und Domsühl

Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Zietlitz-Domsühl, Gemeinden Sukow und Domsühl, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach § 103 a Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Ludwigslust-Parchim		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Sukow	Zietlitz	2	123
Domsühl	Domsühl	3	547

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 20.943 m².
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ...:

- ... zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei ...
 - ... zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.
 - ... zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser

Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorher bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners

Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 19.03.2026

Im Auftrag


Meyer

(LS)

